

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 9. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2020 (GVBl. S. 540), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung

oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die Kontaktdaten sind von der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) können Landkreise, Gemeinden oder abgegrenzte Gemeindeteile innerhalb Deutschlands bekannt gemacht werden, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Betriebe nach Absatz 1 dürfen keine Personen zu touristischen Zwecken aufnehmen, die aus einem Gebiet anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, für das zum Zeitpunkt der Anreise eine Bekanntmachung nach Satz 1 besteht. Ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Die

zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder 5“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.“

5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 und 4 wird die Angabe „oder 5“ jeweils gestrichen.

6. § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,“.
 - b) In Nummer 97 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - c) In Nummer 98 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

d) In Nummer 99 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Nummer 2 am 10. Oktober 2020 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 6 b bis 6 d tritt am 13. Oktober 2020 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine J. D.', written in a cursive style.

Mainz, den 9. Oktober 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie